

RATSBERICHT

KOMMENTAR ZUR RATSSITZUNG

1 Million für das Stadtfest Winterthur

Diese Woche beschloss der Kantonsrat über einen Beitrag von einer Million Franken für ein Stadtfest in Winterthur. Zudem wurde die Ungültigkeit einer Volksinitiative beschlossen und eine Änderung des Steuergesetzes abgelehnt.



YVES SENN
KANTONS RAT SVP
WINTERTHUR

Hansueli Züllig (SVP, Zürich) erklärte als Mitglied der Finanzkommission, dass der Regierungsrat beantragt, der Stadt Winterthur einen einmaligen Beitrag aus dem Lotteriefonds von einer Million Franken für das 750-jährige Bestehen ihres Stadtrechtes auszusuchen. Der Beitrag von 1,5 Mio. Franken aus der Stadt selber sei vom Gemeinderat der Stadt Winterthur bereits bewilligt worden. Zusätzlich würden noch Gelder aus Spenden, Gönnern und Sponsoring beitragen. Rund 5 Millionen Franken wolle die Stadt, die sich eigentlich ums Sparen kümmern sollte, sich dieses Jubiläum kosten lassen (siehe Kommentar rechts). René Isler (SVP, Winterthur) zeigte sich erstaunt, dass die Stadtoberen ein Fest organisieren und zwei Drittel der Kosten durch die Besucher finanziert werden müssen. Winterthur sei das Griechenland des Kantons Zürich, denn von den Gesamtkosten würden 900 000 Franken für Löhne eingesetzt. Das sei Abzockerei – und ganz wenige verdienen mit diesem Fest sehr viel. In der Stadt Winterthur rede man von Steuererhöhungen und wolle einen internationalen Fussballclub für eine Million Franken für 90 Minuten engagieren. Links-grün fahre die Stadt finanziell immer weiter an die Wand und von Nachhaltigkeit könne keine Rede sein. Der Kantonsrat beschloss mit 138 zu 18 Stimmen den Beitrag zu sprechen.

Ungültige Volksinitiative
Die Volksinitiative «Steuerbonus für Dich» wurde als allgemeine Anregung eingereicht. Allerdings ist sie an verschiedenen Stellen mit hoher Normdichte formuliert. Die Initiative enthält somit verschiedene Elemente, die auch in einem ausformulierten Entwurf stehen könnten. Dies betrifft insbesondere die Frankenbeträge für die Steuerboni, die Höhe des Einkommens, bis zu der ein Steuerbonus beansprucht werden kann, aber auch für die Höhe des Vermögens bzw. des Kapitals, ab der die Umverteilungssteuer geschuldet wird. Gleiches gilt für die vorgesehene Mindesthöhe der Umverteilungssteuer. Konkret verlangt die Initiative eine Umverteilungssteuer von mindestens 1 Prozent. Aus diesem Grund hat die Geschäftsleitung des Kantonsrates beantragt, die Volksinitiative für ungültig zu erklären. Fraktionspräsident Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) erklärte, dass es nicht darum gehe, die Initiative ungültig zu erklären, weil diese aus der falschen politischen Ecke komme, sondern darum, dass die Demokratie auch Verantwortung übernehmen muss. Denn die Volksinitiative verstosse mehrfach gegen Bundesrecht und die Bundesverfassung. In dieser Frage gebe es keinen Freiraum für Interpretationen. Claudio Zanetti (SVP, Zollikon) doppelte nach und erklärte, dass wir die Demokratie sehr ernst nehmen und die Linke dies auch machen müsste (beispielsweise bei der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative). Neben dem Rechtsstaat sei der politische Wille darum zentral. Weil die Entscheidung über die Gültigkeit einer

Volksinitiative so wichtig sei und der politische Willen der Bürgerinnen und Bürger gewahrt werden müsse, sehe die Verfassung für diesen Entscheid nicht ein Gericht, sondern den Kantonsrat vor. Zum Schutz der Demokratie müsse daher die Volksinitiative für ungültig erklärt werden. Auch wenn es schwer falle, hier sei die Sachlage absolut klar. Der Kantonsrat beschloss in der Folge mit der nötigen Zweidrittel-Mehrheit (139 zu 2 Stimmen) die Ungültigkeit.

Steuergesetz
In seiner Funktion als Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) erklärte Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon) dass gemäss bisherigem Wortlaut des kantonalen Steuergesetzes Steuerbussen nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt wurden. Andere Bussen, zum Beispiel wegen Verletzung von Wettbewerbsvorschriften, seien im Gesetz nicht erwähnt und somit als geschäftsmässig begründeter Aufwand zugelassen. Mit einer Einzelinitiative (EI) verlangte ein Bürger die Änderung dieser Praxis. Die WAK empfehle die Einzelinitiative einstimmig abzulehnen. Ein Rechtsgutachten habe ergeben, dass eine entsprechende Gesetzesänderung im Bundesrecht geregelt werden müsse. Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich) stellt auch klar, dass der Kantonsrat das falsche Forum für dieses Anliegen sei. Der Kantonsrat beschloss in der Folge, die EI mit 141 zu 20 Stimmen abzulehnen, und mit 56 zu 102 Stimmen, keinen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Beitrag aus dem Lotteriefonds für Winterthur



HANSUELI ZÜLLIG
KANTONS RAT SVP
ZÜRICH

Aus dem Lotteriefonds des Kantons Zürich beantragt die Stadt Winterthur einen einmaligen Beitrag von 1 Mio. Franken für das 750-jährige Bestehen ihres Stadtrechtes. Weiter bedarf es eines grossen Zustupfs der Stadt selber (der Entscheid im Grossen Gemeinderat über 1,5 Mio. Franken ist bereits gefällt worden) sowie Gelder aus Spenden, von Gönnern und natürlich von diversen Sponsorenbeiträgen. Rund 5 Mio. Franken will sich die Stadt dieses Jubiläum kosten lassen. Eine Stadt, welche sich, wie viele anderen Gemeinden auch, stark aufs Sparen konzentrieren sollte. Doch eben, der geforderte Beitrag kommt ja aus dem eh schon prall gefüllten Lotteriefonds. Dieser kann selbstverständlich von verschiedenen Institutionen, öffentlichen und privaten Körperschaften, Vereinen usw. für einmalige Beiträge angefragt werden.

Ein zurzeit recht eng geschnürtes Korsett, sprich Reglement, setzt die Leitplanken für die Aussetzung von Beiträgen aus dem erwähnten Fonds. Das bestehende Reglement, und dieses muss dringend neu überarbeitet werden, sollte den Fächer für Berechtigtes resp. für das Sprechen von Geldern weiter öffnen. Ansonsten droht unserem Kanton plötzlich eine drastische Kürzung des prozentualen Anteils der gesamtschweizerischen Verteilung. Andere Kantone verhalten sich viel «cleverer» als der Kanton Zürich und belasten Ausgaben, welche unser Kanton der laufenden Rechnung zuweist, ganz einfach dem Lotteriefonds.

Die Finanzkommission hat diesbezüglich bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche entsprechende Abklärungen vornimmt. Zu hoffen ist nur, dass die Finanzdirektorin hier unkompliziert alle Unterstützung bietet und sich nicht allzu bürokratisch aufführt. Zurück zum Antrag von Winterthur, einer Stadt, welche immer wieder das

Kunststück fertigbringt, aus allen möglichen Kassen und Töpfchen Gelder für sich zu beanspruchen oder zu akquirieren. Als Beispiel sei an dieser Stelle nur erwähnt, dass pro Jahr 3 787 300 Franken an Winterthur, resp. an Kulturinstitutionen in Winterthur fliessen. Das Theater Kanton Zürich, mit einem Staatsbeitrag von 1 859 600 Franken, ist hier nicht eingeschlossen, weil es zwar den Sitz in Winterthur hat, der Wirkungskreis aber den ganzen Kanton Zürich umfasst.

Mit unter anderem sieben Teilprojekten – das Gesamtkonzept umfasst ungefähr gegen 20 Vorhaben –, will man also das Fest bereichern und attraktiv gestalten. Teilprojekte, welche sicher grösstenteils für die breite Bevölkerung zugänglich sind. Leider fehlt im Gesamtprogramm der historische Teil, welcher aber, gemäss einer schriftlichen Stellungnahme der Stadtregierung an den Regierungsrat, bereits mit der Herausgabe einer Stadtschichte, nebenbei zusätzlich mit einem Beitrag aus dem Lotteriefond von 200 000.– Franken (RRB 577/2010), Antragstellerin die «Adele Knüsli Stiftung», finanziert worden ist.

Auch wenn diese sieben Projekte mit 1 545 000 Franken budgetiert sind, wird der zu sprechende Betrag die Grenze von 1 Mio. Franken keinesfalls überschreiten dürfen. Fraglich ist sicher nur, ob es der Stadt gelingt, die anderen Kanton plötzlich einen drastischen Kürzung des prozentualen Anteils der gesamtschweizerischen Verteilung. Andere Kantone verhalten sich viel «cleverer» als der Kanton Zürich und belasten Ausgaben, welche unser Kanton der laufenden Rechnung zuweist, ganz einfach dem Lotteriefonds.

Aktuelle Mitteilungen bestätigen, dass noch einiges an Geldern fehlt. Der Festakt ist in gut 14 Monaten.

Die SVP-Fraktion hat die Vorlage mehrmals intensiv diskutiert, pro und contra abgewägt und ausgelotet. Sie hat dem Antrag mehrheitlich zugestimmt. Das Abstimmungsresultat ergab 138 Ja zu 18 Nein bei 2 Enthaltungen.

DIE SITZUNG IM ÜBERBLICK:
DER KANTONS RAT HAT AM MONTAG ...

- ... die Volksinitiative «STEUERBONUS FÜR DICH (Kantonale Volksinitiative für eine direkte Steuererleichterung für die unteren und mittleren Einkommen)» für ungültig erklärt. ☹
- ... eine Einzelinitiative betreffend Änderung des kantonalen Steuergesetzes abgelehnt. ☹
- ... die erste Lesung zum Steuergesetz betreffend Nachvollzug des Bundesrechts betreffend Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes und der konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen abgeschlossen. ☹
- ... einen Beitrag über eine Million Franken aus dem Lotteriefonds zugunsten der Stadt Winterthur genehmigt. ☺

29. April 2013

ZÜRCHER REGIERUNG SIEHT KEINEN HANDLUNGSBEDARF

Schummel-Einwanderer aus der EU

Es sind Fälle bekannt geworden, wo EU-Bürger mit fingierten Arbeitsverträgen in die Schweiz kommen, um Sozialhilfegelder zu beziehen. Auf Anfrage der SVP spricht der Zürcher Regierungsrat allerdings nur von Einzelfällen, die statistisch nicht erfasst werden. Anders als der Bundesrat sieht der Kanton Zürich derzeit keinen besonderen Handlungsbedarf.



ROLAND SCHECK
KANTONS RAT SVP
ZÜRICH

Aufgrund der Personenfreizügigkeit ist es einfach, von einem EU-Land zur Arbeit in die Schweiz und den Kanton Zürich zu gelangen. Für Bürger der EU-/EFTA-Staaten (u. a. Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien, Spanien und Portugal) gilt seit dem 17. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit. Die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie wird erteilt, wenn der EU-/EFTA-Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt. Die Aufenthaltsbewilligung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Personen ohne Erwerbstätigkeit aus allen EU-/EFTA-Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung B EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit, wenn sie genügend finanzielle Mittel sowie eine ausrei-

chende Kranken- und Unfallversicherung nachweisen können.

Gefälligkeitsverträge
Nun gibt es in der Praxis aber Einwanderer, die zwar Arbeitsverträge vorlegen, jedoch diese Arbeit gar nie ausüben wollen. Diese sogenannten Gefälligkeitsverträge dienen oft nur als Vorwand, um sich eine Aufenthaltsbewilligung zu erschleichen. Mit der erscheinenden Bewilligung steht diesen Personen dann der Zugang zum Schweizer Sozialsystem offen und sie kommen in den Genuss von den im Vergleich zu ihrem Herkunftsland hohen Sozialleistungen. Wer über eine B-Bewilligung verfügt, hat grundsätzlich Anrecht auf Sozialhilfe. Wer ein Jahr gearbeitet hat – in der Schweiz oder auch zuvor im EU-/Ausland –, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld. Laut Sozialhilfestatistik 2011 hat die Zahl der Sozialhilfebeziehenden aus den 27 EU-Staaten gegenüber dem Vorjahr um 1 844 Personen beziehungsweise 6,2 Prozent auf 31 700 zugenommen. Allerdings betont der Regierungsrat, dass sich die Sozialhilfebezügiger-Quote der EU-Bürger damit lediglich von 2,8 auf 2,9 Prozent erhöht habe. Der Regierungsrat schätzt das Missbrauchspotential damit als gering ein und spricht von Einzelfäl-

len, die statistisch nicht erfasst werden.

Nur Einzelfälle?
Anders beurteilt die Stadt Bern. Diese stellt eine deutliche Zunahme der Gefälligkeitsverträge fest. Und auch der Bundesrat scheint alarmiert. Dieser hat inzwischen das Bundesamt für Migration beauftragt, mit den Kantonen ein Missbrauchsmonitoring aufzubauen. Damit wird auch das Zürcher Migrationsamt angehalten, von seiner Vogel-Strauss-Haltung abzuweichen und inskünftig eine Statistik zu führen.

Das Ausländergesetz liesse durchaus Sanktionsmöglichkeiten zu. Eine Person mit Staatsangehörigkeit eines EU-/EFTA-Staates, die mit einem Gefälligkeitsvertrag eine Aufenthaltsbewilligung erschleicht, kann gemäss Art. 118 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Handelt sie mit der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Dabei ist mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden. Weiter kann das Bundesamt für Migration gestützt auf Art. 67 AuG in solchen Fällen ein Einreiseverbot verfügen.

Was aber nützen Sanktionsmöglichkeiten, wenn die Aufklärung behindert wird. Das Freizügigkeitsrecht setzt den Untersuchungen nämlich enge Schranken, wenn eine Einstellungserklärung eines Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung vorgelegt wird. Insbesondere stehen Einzelfallgespräche, wie sie in gewissen Kantonen durchgeführt werden, möglicherweise im Widerspruch zum Freizügigkeitsrecht (vgl. Art. 6 Abs. 3 Anhang I FZA).

Initiative
«Gegen Masseneinwanderung»
Gefälligkeitsverträge hin oder her, die Masseneinwanderung in die Schweiz hat ein Ausmass angenommen, das für

weite Teile der Bevölkerung nicht mehr erträglich ist. Die Anrufung der Ventilklausel, welche der Bevölkerung vor der Einführung der Personenfreizügigkeit mit der EU als Wunderwaffe verkauft wurde, hat bestenfalls einen Placebo-Effekt, da sie nur eine äusserst begrenzte und kurzzeitige Wirkung hat.

Das einzig griffige Instrument ist die Volksinitiative der SVP «Gegen Masseneinwanderung». Mit dieser Initiative und der entsprechenden Änderung der Bundesverfassung können wir wieder selber bestimmen, wer in unser Land kommt. Und das sind bestimmt keine Schummel-Einwanderer aus der EU.

